

**Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Finanz- und Innenministeriums für die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger
(Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung - VwV SchulBau)**

Vom 13. November 2025 - Az.: KM54-6442-34/2/12

**1. Abschnitt
Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung**

- 1 Auf Grund des Dritten Gesetzes über die Förderung des Schulhausbaus vom 5. Dezember 1961 (GBI. S. 357), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278) geändert wurde, gewährt das Land zur Schaffung des erforderlichen Schulraums im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu sind entsprechend anzuwenden.

Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift können ferner Zuwendungen für Baumaßnahmen für Ganztagschulen im Sinne des 4. Abschnitts, Zuwendungen für die Sanierung von bestehenden Schulgebäuden im Sinne des 5. Abschnitts sowie Zuwendungen für die Sanierung von Lehrschwimmbecken und von schulisch genutzten Schwimmbädern im Sinne des 6. Abschnitts gewährt werden. Diese Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu ohne Rechtspflicht nach Maßgabe des Staatshaushaltssplans nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

**2. Abschnitt
Zuwendungsempfänger, förderungsfähige Schulen,
Grundschulförderklassen, Juniorschulen und Schulkinderbetreuungen**

- 2 Zuwendungen können erhalten:
- 2.1 Gemeinden, Stadt- und Landkreise und Schulverbände als Träger öffentlicher Schulen zu den Kosten ihrer Schulbauten und Baumaßnahmen für Maßnahmen nach den Abschnitten 3 bis 5,
- 2.2 kommunale Träger (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Eigenbetriebe, Zweck- und Schulverbände, selbstständige Kommunalanstalten,

kommunale Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 53 Haushaltsgesetzgesetz) für Sanierungsmaßnahmen nach Abschnitt 6.

- 3 Die Nummern 2 und 4 sowie Abschnitt 5 sind auf öffentliche Grundschulförderklassen und Schulkinderärten entsprechend anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die öffentlichen Grundschulförderklassen vom 6. Juli 1998 (K. u. U. S. 208) und der Verwaltungsvorschrift über die öffentlichen Schulkinderärten vom 24. Juli 1984 (K. u. U. S. 479) erfüllen sowie die Zustimmung des Kultusministeriums zur Einrichtung vorliegt. Die Nummern 2 und 4 sowie Abschnitt 5 finden auch auf Juniorklassen Anwendung.

3. Abschnitt

Voraussetzungen zur Projektförderung von Schulbauten

- 4 Förderfähig sind folgende Vorhaben, soweit diese erforderlich sind:
 - 4.1 Der Neubau und die bauliche Erweiterung von Schulgebäuden.
 - 4.2 Der Umbau von Schulgebäuden.

Ein förderfähiger Umbau liegt in der Regel vor, wenn

 - 4.2.1 zur Schaffung von Schulraum oder zur Vermeidung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine erforderliche schulische Nutzung hergerichtet werden müssen oder
 - 4.2.2 im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung in vorhandenen Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen eine Umnutzung einzelner Schulflächen oder Schulbereiche, zum Beispiel Fachräume in Klassenräume oder Verwaltungsräume in Unterrichtsräume, notwendig ist und zu diesem Zweck die Grundrisse dieser Räume verändert werden müssen oder
 - 4.2.3 in vorhandenen Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen die Grundrisse der bestehenden Räume verändert werden müssen.
 - 4.3 Der Erwerb beziehungsweise Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.
 - 4.3.1 Der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.
 - 4.3.2 Der Erwerb von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

4.3.3 Der Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

Bei diesen Maßnahmen können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

- 5 Die genannten Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie unter Berücksichtigung des vorhandenen Schulraums und der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich sind. Bei der Bedarfsermittlung unter längerfristigen Aspekten ist von den für die Schulplanung und -organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenzahlen auszugehen. Örtliche Verhältnisse und etwaige strukturelle Veränderungen bei den Schularten und Schultypen sind zu berücksichtigen.
- 6 Für die Förderung multifunktional nutzbarer kommunaler Gebäude gilt Folgendes:
 - 6.1 Die sich an eine schulische Nutzung anschließende andere kommunale Verwendung eines Schulgebäudes, insbesondere für eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 16 Absatz 1 der Landkreisordnung, steht einer Förderung nicht entgegen. Die vorgesehene kommunale Verwendung soll mit dem Zuwendungsantrag dargestellt und begründet werden. Die Beendigung der schulischen Verwendung und die anschließende andere kommunale Verwendung sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - 6.2 Kosten für den Bau und Umbau kommunaler Gebäude, die für schulische Zwecke genutzt werden sollen, können bezuschusst werden. Die Förderung einer solchen Nutzungsänderung kann entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 4.3 erfolgen. Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten sind nicht förderfähig. Sofern Kosten für den Bau des Gebäudes bereits vom Land anderweitig gefördert worden sind und die Förderung belassen wird, können nur Umbaumaßnahmen bezuschusst werden.
 - 6.3 Bei der Bedarfsfeststellung kann abweichend von Nummer 5 von einer mittelfristigen Entwicklung der Schülerzahlen ausgegangen werden.
- 7 Als erforderlich anzuerkennen ist insbesondere ein Schulraumbedarf
 - 7.1 wegen der Zunahme der Schülerzahl,
 - 7.2 wegen der Neuorganisation von Schulen,

- 7.3 beim Umbau von Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen gemäß den Nummern 4.2.2 und 4.2.3. Zwingende schulische Gründe liegen insbesondere bei einer funktionalen Neuordnung von Flächen- und Raumbereichen zur Verbesserung der inneren Schulorganisation vor,
- 7.4 als Ersatz für Räume, welche nicht den schulischen Anforderungen entsprechen. Hierbei können bauliche Gründe sowie fehlende Erweiterungsmöglichkeiten für einen von der oberen Schulaufsichtsbehörde ermittelten Raumbedarf der Schule berücksichtigt werden. Sofern bauliche Gründe geltend gemacht werden, können Mängel auf Grund unterlassener Instandhaltung nicht berücksichtigt werden.

4. Abschnitt

Zusätzliche Förderung von Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen)

- 8.1 Förderfähig sind bei Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien (ohne Oberstufe) und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen) zusätzliche Räume und Flächen für den Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich zur Umsetzung rhythmisierter Tagessstrukturen, wenn diese
- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
 - an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen anbieten,
 - die Ganztagsangebote unter der Mitwirkung und Verantwortung der Schulleitung organisieren und
 - über ein pädagogisches Konzept verfügen.

Die förderfähigen Flächen für den Ganztagsbetrieb einer Gemeinschaftsschule in der Sekundarstufe I sind bereits im Schema zur Ermittlung des Raumbedarfs in Anlage 4-1 berücksichtigt.

- 8.2 Der Raumbedarf richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule, der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, und den örtlichen Verhältnissen. Hinsichtlich der förderfähigen Bauvorhaben gelten die Nummern 4.1 bis 4.3 entsprechend. Auf die Nummern 11 und 12 wird hingewiesen.

5. Abschnitt

Förderung von Sanierungen bestehender Schulgebäude

- 9.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Sanierung von bestehenden Schulgebäuden öffentlicher Schulen. Zuwendungsfähig sind Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind zuwendungsfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sanierung nach Satz 1 stehen. Auf die Nummern 11 und 12 wird hingewiesen.
- 9.2 Die unter Nummer 9.1 genannten Maßnahmen sind zuwendungsfähig, soweit sie unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen, wie sie sich aus den für die Schulplanung und -organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenzahlen ergibt, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten dem Grunde nach erforderlich sind.
- 9.3 Geförderte Sanierungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von vier Kalenderjahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheids abzuschließen und gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde vollständig abzurechnen. Erfolgt kein Abschluss der geförderten Sanierungsmaßnahme innerhalb dieser Frist, ist der Bewilligungsbescheid über die Landeszuwendung durch die Bewilligungsstelle in voller Höhe zu widerrufen. In begründeten Fällen ist auf Antrag des Schulträgers eine Verlängerung dieser Frist um insgesamt höchstens zwei Jahre möglich.

6. Abschnitt

Förderung von Sanierungen von Lehrschwimmbecken und von schulisch genutzten Schwimmbädern

- 10.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Sanierung von bestehenden Lehrschwimmbecken öffentlicher Schulen und von bestehenden Schwimmbecken von Schwimmbädern, einschließlich Freibädern, sofern diese für den Schwimmunterricht an Schulen genutzt werden.
- 10.2 Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung (Generalsanierung oder Teilsanierung), die Modernisierung und die barrierefreie Umgestaltung von kommunalen Bädern, in denen

Schulschwimmen angeboten wird und mit denen eine dauerhafte Weiternutzung für Zwecke des Schwimmunterrichts ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen.

- 10.3 Die Errichtung eines Ersatzneubaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt. Der Rückbau des bestehenden Bades ist sicherzustellen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.
- 10.4 Rückbauten und Flächenreduzierungen mit dem Ziel, die Unterhaltskosten zu senken, sind im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 10.2 und Nummer 10.3 förderfähig.

Förderfähig sind nur Becken, die sich zum Schwimmen eignen und die eine Wassertiefe von mehr als 60 cm aufweisen, des Weiteren die dem Badebetrieb zugeordneten Umkleiden, Duschbereiche, WC-Anlagen und Technikbereiche. Nicht förderfähig sind insbesondere Sauna- und Gastronomiebereiche einschließlich der diesen zugeordneten Umkleiden, Duschbereiche, WC-Anlagen und Technikbereiche sowie Rutschenanlagen, Sprungtürme, reine Sprungbecken, Wellenbecken oder ähnliches, die nicht zum Schwimmen geeignet sind, sowie Planschbecken. Auf Nummer 12 wird ergänzend hingewiesen.

- 10.5 Bezuglich des Abschlusses der geförderten Sanierungsmaßnahmen wird auf Nummer 9.3 hingewiesen.

7. Abschnitt

Zuwendungsfähiger Bauaufwand

- 11 Der angemeldete Bauaufwand ist zuwendungsfähig, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Schaffung des vom Kultusministerium als erforderlich anerkannten Schulraums entsteht.
- 11.1 Maßgebend hierfür sind das aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anhand der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs, vergleiche Anlagen 1 bis 8, oder der Konzeption des Ganztagsbetriebs von der oberen Schulaufsichtsbehörde ermittelte Raumprogramm, die konkrete Bauplanung des Schulträgers sowie die nachstehenden Kostengruppen einer Kostenberechnung nach dem Normblatt DIN 276 (Kosten im Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung):

- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- 550 Technische Anlagen
- 642 Künstlerische Gestaltung des Bauwerks
 - bei Sanierungen soweit diese im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen der Kostengruppen 300, 400 oder 550 stehen
- 730 Objektplanung
- 740 Fachplanung
- 750 Künstlerische Leistungen
 - bei Sanierungen, soweit diese im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen der Kostengruppen 300, 400 oder 550 stehen.

Der Schulträger hat im Förderantrag die vorstehenden Kostengruppen bis zur dritten Ebene der Kostengliederung darzustellen. Sofern der Schulträger hierin Kostenpuffer einplant, stellen diese keine förderfähige Kostenposition dar. Kostenpuffer sind in der Kostengliederung gesondert darzustellen.

In diesem Zusammenhang ist die im Zuge einer Schul- oder Ganztagsbaumaßnahme tatsächlich geschaffene förderfähige Programmfläche* festzustellen.

- 11.2 Beim Erwerb richtet sich der zuwendungsfähige Bauaufwand nach dem durch einen gemeinderätlichen Gutachterausschuss oder durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelten Kaufpreis für das Gebäude. Für die Ermittlung des zuwendungsfähigen Bauaufwands von Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Nummer 11.1.
- 11.3 Bei Sanierungen von Schulgebäuden nach dem 5. Abschnitt dieser Verwaltungsvorschrift richtet sich der zuwendungsfähige Bauaufwand nach der Kostenberechnung nach Nummer 11.1 für die Sanierung, soweit diese schulisch genutzte Flächen betrifft.
- 11.4 Bei Sanierungen von Lehrschwimmbecken und von schulisch genutzten Schwimmbädern nach dem 6. Abschnitt dieser Verwaltungsvorschrift richtet sich der zuwendungsfähige Bauaufwand nach der Kostenberechnung nach Nummer 11.1 für die Sanierung. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 16 530 Euro je m² Wasserfläche der förderfähigen Becken gedeckelt, höchstens aber auf 8 264 000 Euro. Sofern Rückbauten und Flächenreduzierungen nach Nummer 10.4 erfolgen, sind diese bei der Feststellung der Wasserfläche zu berücksichtigen.

* Programmfläche (PF) = Summe der Flächen, die in den Raumprogrammen mit Größenangaben versehen sind, soweit sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen der Planung zugrunde gelegt werden (Nutzungsfläche (NUF) 1 - 6 - im Sinne von DIN 277)

- 12 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für
 - 12.1 Grunderwerb, Erschließung und Außenanlagen,
 - 12.2 Turnhallen und Gymnastikräume sowie Schwimmbäder mit Ausnahme des 6. Abschnitts einschließlich der dazugehörigen Nebenräume,
 - 12.3 Behelfsbauten,
 - 12.4 Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke benötigt werden,
 - 12.5 die nicht fest verbundene Inneneinrichtung, insbesondere Schulmöbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen,
 - 12.6 Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten bei Maßnahmen nach dem 3. und 4. Abschnitt dieser Verwaltungsvorschrift mit Ausnahme von Erwerb beziehungsweise Umbau im Sinne der Nummer 4.3,
 - 12.7 Eigenleistungen des Schulträgers.
- 12.8 Nicht förderfähig sind außerdem
 - 12.8.1 einzelne Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen nach den Abschnitten 3 und 5 mit einem zuwendungsfähigen Bauaufwand von jeweils unter 200 000 Euro,
 - 12.8.2 einzelne Baumaßnahmen von Ganztagschulen nach Abschnitt 4 mit einem zuwendungsfähigen Bauaufwand von jeweils unter 100 000 Euro,
 - 12.8.3 einzelne Sanierungsmaßnahmen nach Abschnitt 6 mit einem zuwendungsfähigen Bauaufwand von jeweils unter 100 000 Euro,
 - 12.8.4 Sanierungsmaßnahmen, für die eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2019 für die Sanierung von Schulgebäuden vom 1. Februar 2018 (GABI. S. 131) bewilligt wurde,
 - 12.8.5 Sanierungsmaßnahmen, für die eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen vom 1. Februar 2018 (GABI. S. 134) bewilligt wurde,

12.8.6 Maßnahmen, die aus anderen Bundesprogrammen oder Eigenmittelprogrammen der Kreiditanstalt für Wiederaufbau gefördert werden oder

12.8.7 Maßnahmen, die aus anderen Landesprogrammen beispielsweise Baumaßnahmen für Pflegeschulen gefördert werden oder für die Schulträger Erstattungen erhalten.

Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Krediten sowie für eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichstocks. Eine Kumulierung mit einer Förderung für einen erhöhten energetischen Standard nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Förderprogramm Klimaschutz-Plus sowie mit einer Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm in der jeweils geltenden Fassung ist möglich.

Vorstehendes gilt sinngemäß für den Erwerb und die Nutzungsänderung von Gebäuden.

12.9 Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich. Mehrfachförderungen sind grundsätzlich durch die Abgrenzung der Förderobjekte, Fördergebiete oder durch Vor- oder Nachrangklauseln auszuschließen.

8. Abschnitt **Form und Höhe der Zuwendung**

13 Die Zuwendungsempfänger erhalten im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung als Festbetrag zu dem zuwendungsfähigen Bauaufwand in Höhe von 33 Prozent (Regelzuwendung). In besonderen Fällen, zum Beispiel wegen der Aufgabenstellung des Schulträgers, kann eine höhere Zuwendung gewährt werden.

14 Bei allgemeinbildenden Schulen wird nach Maßgabe der überörtlichen Bedeutung des zu erstellenden Schulgebäudes eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von $1,0 \times (P-10)/100$ des zuwendungsfähigen Bauaufwands gewährt ($P = \text{Prozentsatz der auswärtigen Schüler im Sinne von Nummer 14.1}$). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach dem 6. Abschnitt.

14.1 Eine überörtliche Bedeutung liegt vor, wenn im Jahr der Erteilung des Bewilligungsbescheids an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des laufenden Schuljahrs mehr als 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Schule in der Gemeinde des Schulsitzes besuchen, außerhalb dieser Gemeinde wohnen.

- 14.2 Die entsprechende Regelung gilt für berufliche Schulen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde des Schulsitzes der Stadt- oder Landkreis des Schulsitzes tritt.
- 15 Die sich aus den Nummern 11, 13 und 14 ergebenden Beträge werden jeweils kaufmännisch auf volle 1 000 Euro auf- beziehungsweise abgerundet. Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 13 und 14 beläuft sich auf maximal 90 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands nach Nummer 11.

9. Abschnitt **Nachhaltigkeit**

- 16 Hochbaumaßnahmen sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens entsprechend dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung Rechnung tragen. Dazu ist die Einhaltung des durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen des Planungswerkzeugs „Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg“ festgelegten Kriterienkatalogs oder eines mindestens vergleichbaren oder weitergehenden Werkzeugs beziehungsweise Nachweissystems vom Antragssteller bei Einreichung des Förderantrags zu bestätigen.

Holzbausysteme haben zahlreiche Vorteile: Sie sind nachwachsend, verfügen über eine gute CO₂-Bilanz, ermöglichen schnellen Baufortschritt und bieten ein angenehmes Raumklima. In Kombination mit anderen umweltfreundlichen Baustoffen und -techniken lassen sich so ressourcenschonende Gebäude errichten. Recycling-Beton ist eine Betonart, bei der recycelte Gesteinskörnungen oder sekundär aggregierte Materialien verwendet werden. Er besitzt ähnliche Eigenschaften wie konventioneller Beton und eignet sich für den Schulbau. Die Verwendung von Recycling-Beton trägt zum Ressourcenschutz bei, da weniger natürliche Rohstoffe benötigt werden. Graue Energie bezeichnet die in einem Produkt oder Material gespeicherte Gesamtenergiemenge, die während des Herstellungsprozesses verbraucht wurde. Bei der Planung nachhaltiger Schulgebäude sollte graue Energie so gering wie möglich gehalten werden, um den ökologischen Fußabdruck zu minimieren.

10. Abschnitt

Verfahren

17 Antragsverfahren

- 17.1 Der Zuwendungsantrag ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres vom Zuwendungsempfänger bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem vom Kultusministerium bestimmten Muster einzureichen, wenn er in das Förderprogramm der oberen Schulaufsichtsbehörde für das folgende Jahr aufgenommen werden soll. Der Antrag ist jeweils getrennt für die in den Abschnitten 3 bis 6 genannten Förderbereiche zu stellen und kann grundsätzlich durch Übermittlung eines unterschriebenen und eingescannten Antragsformulars per E-Mail erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Antrag zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme Fördermittel aus anderen Förderprogrammen, die nach Nummer 12.8 ausgeschlossen sind, weder beantragt oder bewilligt worden sind noch beantragt werden und dass die nach dem Gemeindewirtschaftsrecht zu beachtenden Vergabevorschriften berücksichtigt wurden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers und begründet bei Maßnahmen nach den Abschnitten 4 bis 6 keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

- 17.2 Dem Zuwendungsantrag sind neben den Unterlagen entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung anzuschließen.
- 17.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei Schulbau- und Ganztagsbaumaßnahmen vor der Antragstellung und dem Baubeginn die Erforderlichkeit eines Bauvorhabens mit der oberen Schulaufsichtsbehörde zu klären. Die Feststellung der Erforderlichkeit erfolgt im Allgemeinen mit der Erstellung eines Raumprogramms durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck wird den Schulträgern empfohlen, sich wegen der Planung eines Bauvorhabens frühzeitig mit der oberen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Eine schulbautechnische Beratung des Zuwendungsempfängers und eine baufachliche Prüfung des Zuwendungsantrags durch die bautechnische Beratungsstelle des Landesbetriebs Vermögen und Bau erfolgt entsprechend Nummer 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In diesen Fällen holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung des zuwendungsfähigen Bauaufwands eine Stellungnahme der schulbautechnischen Beratung ein.

In den übrigen Fällen erfolgt die Prüfung der Zuwendungsanträge und die Festsetzung des zuwendungsfähigen Bauaufwands durch die obere Schulaufsichtsbehörde mit Ausnahme begründeter Einzelfälle grundsätzlich ohne Beteiligung der schulbautechnischen Beratung. Sofern der Zuwendungsantrag verschiedene Vorhaben umfasst, die nach Nummer 4 förderfähig sind und bei denen der Zuwendungsbetrag von 2,5 Millionen Euro insgesamt überschritten wird, ist die schulbautechnische Beratung zu beteiligen.

Liegen begründete Einzelfälle vor, kann die schulbautechnische Beratung ebenfalls beteiligt werden.

Bei der Prüfung des Zuwendungsantrags soll festgestellt werden, ob das Bauvorhaben gegebenenfalls dem anerkannten Schulraumbedarf und dem Zuwendungszweck entspricht. Daneben soll geprüft werden, ob das Bauvorhaben wirtschaftlich und zweckmäßig ist und inwieweit der Bauaufwand nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig ist.

Vom Zuwendungsempfänger ist schriftlich zu erklären, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Maßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der LHO berücksichtigt.

17.4 Bei der Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen wird das Kultusministerium in folgenden Fällen von der Schulbaukommission beraten:

- 17.4.1 bei der Aufgabe von Schulräumen für schulische Zwecke und der Ermittlung des Werts, der bei der Förderung von Ersatzbaumaßnahmen gegebenenfalls zu berücksichtigen ist (Nummern 7.2 und 7.4),
- 17.4.2 beim Erwerb beziehungsweise Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum (Nummer 4.3).

Der Schulbaukommission ist vor Einleitung von Baumaßnahmen Gelegenheit zu einer örtlichen Überprüfung einzuräumen.

Die Schulbaukommission besteht aus Vertretern des Kultusministeriums, der oberen Schulaufsichtsbehörde und gegebenenfalls zur Beurteilung baufachlicher Fragen aus Vertretern der schulbautechnischen Beratung. Für die Beurteilung baufachlicher Fragen, insbesondere des baulichen Zustands des Gebäudes, soll ein vom Schulträger zu benennender Sachverständiger beigezogen werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer geeigneten gutachterlichen baufachlichen Äußerung vorgesehen werden.

18. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

18.1 Das Kultusministerium verteilt die jährlich im Staatshaushaltsplan für Maßnahmen nach Nummer 1 zur Verfügung stehenden Fördermittel im Verhältnis der Schülerzahlen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf die Regierungsbezirke.

Das Kultusministerium kann unter Berücksichtigung der Antragssituation hiervon abweichen.

18.2 Die oberen Schulaufsichtsbehörden erarbeiten unter Berücksichtigung der Verteilung nach Nummer 18.1 sowie unter Einschaltung eines Beirats über die eingegangenen und entscheidungsreifen Zuwendungsanträge Förderprogramme für den jeweiligen Regierungsbezirk.

Die obere Schulaufsichtsbehörde bildet diesen Beirat zusammen mit jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindetags, des Städtetags und des Landkreistags. Das Regierungspräsidium übernimmt den Vorsitz des Beirats und informiert ihn über die für das jeweilige Förderjahr gestellten Anträge und deren Entscheidungsreife.

Der Beirat soll Vorschläge für die Mittelverteilung auf Grundlage der vorliegenden Anträge erstellen.

18.3 Die oberen Schulaufsichtsbehörden übersenden dem Kultusministerium die Programme nach Nummer 18.2 in Listenform bis spätestens 1. April des Förderjahres. Das Kultusministerium kann weitere Übersendungstermine festsetzen.

Die Liste ist wie folgt zu gliedern:

Spalte 1: Laufende Nummer

Spalte 2: Träger

Spalte 3: Zuwendungsobjekt (Schulname mit Schulart und -typ/Lehrschwimmbecken beziehungsweise Schwimmbad).

Spalte 4: Bezeichnung des Vorhabens

Spalte 5: Gesamtausgaben

Spalte 6: zuwendungsfähiger Bauaufwand

Spalte 7: vorgesehene Zuwendung

Spalte 8: Bemerkungen.

Die Vorhaben sind nach Stadt- und Landkreisen zu ordnen.

Die für eine Förderung im jeweiligen Programmjahr vorgesehenen Schulbau-, Ganztagsbau- und Sanierungsmaßnahmen für Schulgebäude sowie Lehrschwimmbecken beziehungsweise schulisch genutzter Schwimmbäder sind zu kennzeichnen.

- 18.4 Das Kultusministerium stellt im Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Förderprogrammen der oberen Schulaufsichtsbehörden ein Förderprogramm des Landes zusammen. Weicht das Kultusministerium von den durch die oberen Schulaufsichtsbehörden vorgelegten Programmen bei der Erstellung des Förderprogramms des Landes ab, soll eine Abstimmung mit den oberen Schulaufsichtsbehörden erfolgen. Sofern in den Beiräten kein Einvernehmen über die Aufnahme der Förderanträge in das Programm der jeweiligen oberen Schulaufsichtsbehörde erzielt wird, entscheidet das Kultusministerium.

Das Kultusministerium ermächtigt die oberen Schulaufsichtsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden.

Bewilligungsstelle ist die örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Die oberen Schulaufsichtsbehörden bewilligen die Zuwendungen nach Maßgabe des Förderprogramms des Landes durch entsprechende Zuwendungsbescheide.

- 18.5 Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhält jeweils eine Fertigung des Bewilligungsbescheids; sie zahlt die Zuwendungen aus. Das Kultusministerium weist die erforderlichen Mittel der L-Bank zu. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der zwischen dem Kultusministerium und der L-Bank abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
- 18.6 In Ergänzung beziehungsweise Abweichung zu § 44 LHO und den Regelungen des LVwVfG und den Verwaltungsvorschriften hierzu einschließlich der Nebenbestimmungen ist im Bewilligungsbescheid insbesondere anzugeben, dass
- 18.6.1 der Beginn der Bauarbeiten vom Zuwendungsempfänger der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist,
- 18.6.2 der Bewilligungsbescheid für eine Maßnahme, die ein Jahr nach Erteilung des Bescheids noch nicht begonnen worden ist, unwirksam wird,
- 18.6.3 von der bewilligten Zuwendung im Rahmen des Baufortschritts und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in der Regel 90 Prozent der Zuwendung ausbezahlt werden und die restlichen 10 Prozent, wenn die Kontrollkommission zum Ergebnis kommt, dass das Bau-

vorhaben plangerecht durchgeführt wurde und festgestellte Mängel im Wesentlichen behoben sind. Die Kontrollkommission setzt sich in der Regel aus der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem Zuwendungsempfänger, dem Planungsbüro, der Schulleitung und gegebenenfalls der schulbautechnischen Beratung zusammen. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Kontrollkommission der L-Bank mit.

- 18.6.4 bei Maßnahmen nach dem 5. und dem 6. Abschnitt die Auszahlung des restlichen Teils der bewilligten Zuwendung nach Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises erfolgt.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach dem 5. und dem 6. Abschnitt nach der Abrechnung der geförderten Maßnahme diese innerhalb von drei Monaten anzugeben und der Bewilligungsstelle den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er hat dabei zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Gegebenenfalls sind Abweichungen mitzuteilen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht anzuschließen.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis der tatsächlichen Baukosten in Form einer Zahlungsliste mit einer Bestätigung, dass die darin aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe vollständig verausgabt wurden. Eine Gegenüberstellung der beantragten Kosten zu den festgestellten Kosten ist gegliedert nach DIN 276 in der zweiten Ebene beizufügen.

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen keine erheblichen Beanstandungen, kann die Bewilligungsstelle auf weitere nach Nummer 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO vorgesehene Prüfungen verzichten.

- 18.6.5 eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuwendungsfähigen Bauaufwand nicht gefördert werden kann,
- 18.6.6 sich für die Zeit der Verwendung der Zuwendung für schulische Zwecke oder für kommunale Zwecke im Sinne von Nummer 6.1 (andere kommunale Verwendung des Schulgebäudes) der Rückforderungsanspruch um jährlich 4 Prozent nach Fertigstellung vermindert und
- 18.6.7 im Falle fehlender Mitwirkung durch den Zuwendungsempfänger nach erteiltem Bewilligungsbescheid, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses geförderter Baumaßnahmen, diesem gegenüber ein Rückforderungsanspruch besteht.

- 19 Bei Aufgabe von Schulraum aus schulorganisatorischen Gründen kann vom Widerruf des Bewilligungsbescheids nach § 49 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG grundsätzlich abgesehen werden, es sei denn, das Belassen der Zuwendung wäre offensichtlich unbillig. Eine offensichtliche Unbilligkeit liegt insbesondere bei einer wirtschaftlichen Verwertung des mit einem Landeszuschuss geförderten Schulgebäudes vor.

11. Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- 20 Nicht anzuwenden sind:
- 20.1 Nummer 1.1 letzter Satz bei größeren Projekten sowie die Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- 20.2 Nummer 1.3 zweiter Satz sowie die Nummern 1.5 und 7 bei Schulbau- und Ganztagsbaumaßnahmen der Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – AN-Best-K) und
- 20.3 Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau).
- 21 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung vom 28. August 2020 (GABI. S. 627; K. u. U. S. 156), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2023 (GABL. S. 542, K. u. U. S. 137), außer Kraft.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Grundschulen in Baden-Württemberg

	1-zügige Grundschule			2-zügige Grundschule			3-zügige Grundschule			4-zügige Grundschule		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1, *2												
	306			558			828			1.080		
	-			-			-			-		
	354			666			996			1.296		
Info- u. Techn. Bereich (ITB) *3												
Lehr- und Lernmittel, Schülerbücherei, Material- und Brennraum	60			70			84			96		
-	-			-			-			-		
	72			90			102			120		
Lehrkräfte- und Verwaltungsbereich (LVB) *7												
Schulleitung *4		24	1		24	1		24	1		24	1
Stellvertretung *4		-	-		18	1		18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung) *5		je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat *4		18	1		18	1		18	1		18	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *4, *6		18	1		18	1		18	1		18	1
Hausmeisterdienstzimmer *4		12	1		12	1		12	1		12	1
Inklusionszuschlag *8	20 Prozent			20 Prozent			10 Prozent			10 Prozent		

Förderfähige Flächen für den Ganztagesbetrieb (4. Abschnitt VwV SchulBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplannäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Teilbar je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Eine Verbindung zwischen einzelnen Räumen und Flächen (z.B. durch eine flexible, schalldichte Wand oder eine Tür) kann vorgesehen werden.

*2 Für Juniorklassen wird eine zusätzliche Programmfläche von 54 - 66 m² je Klasse anerkannt werden.

*3 Je nach den pädagogischen Intentionen kann diese Fläche ganz oder teilweise zur Vergrößerung von Lernräumen verwendet werden.

*4 Sofern die Grundschule nicht im Verbund mit anderen Schularten geführt wird.

*5 Mindestens jedoch 40 m².

*6 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*7 Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden. Bei der Feststellung der ggf. förderfähigen Flächen ist zu berücksichtigen, ob die Grundschule in Verbund mit anderen Schularten geführt wird. Die Ausgestaltung ist auch als Cafeteria möglich.

*8 Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, ITB und LVB ergebenden Fläche

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Werkrealschule, Hauptschule in Baden-Württemberg

	1-zügige Werkreal-schule, Hauptschule			2-zügige Werkreal-schule, Hauptschule			3-zügige Werkreal-schule, Hauptschule			4-zügige Werkreal-schule, Hauptschule		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1, *2												
	270 -			540 -			846 -			1.116 -		
	330			660			1.026			1.356		
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB - Naturwissenschaftlicher Bereich, Bereich Arbeit / Wirtschaft / Technik, Musischer Bereich) *3												
	648 -			792 -			864 -			1.080 -		
	690			846			918			1.134		
Lehrkräfte- und Verwaltungsbereich (LVB)												
Schulleitung		24	1		24	1		24	1		24	1
Stellvertretung		-	-		18	1		18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung)		je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat und Registratur		18	1		18	1		24	1		24	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *4		18	1		18	1		18	1		18	1
Schulbibliothek und Schülermitverantwortung		36	1		48	1		54	1		60	1
Lehr- und Lernmittel, Mediathek *5		48	1		48	1		60	1		60	1
Hausmeisterdienstzimmer *6		12	1		12	1		12	1		12	1
Aufenthaltsbereich *7		48 - 84	1									
Inklusionszuschlag *8	10 Prozent											

Förderfähige Flächen für den Ganztagesbetrieb (4. Abschnitt VwV SchulBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Je Klasse im 10. Schuljahr ein Klassenraum mit 54 - 66 m² Programmfläche zusätzlich.

*2 Größe der Klassenräume je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*3 Bei 4-zügigen Hauptschulen/Werkrealschulen kann eine weitere Fläche im Umfang von 84m² erforderlich werden.

*4 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*5 Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*6 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*7 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Der Aufenthaltsbereich kann auch als Cafeteria ausgestaltet sein. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.

*8 Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, FSUB und LVB sowie dem Aufenthaltsbereich ergebenden Fläche.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Realschulen in Baden-Württemberg

	2-zügige Realschule			3-zügige Realschule			4-zügige Realschule		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1, *2									
	648 - 792			972 - 1.188			1.296 - 1.584		
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB - Naturwissenschaftlicher Bereich, Musisch-technischer Bereich)									
	846 - 894			966 - 1.026			1.044 - 1.110		
Lehrkräfte- und Verwaltungsbereich (LVB)									
Schulleitung		24	1		24	1		24	1
Stellvertretung		18	1		18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung)		je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat und Registratur		18	1		24	1		24	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *3		18	1		18	1		18	1
Schulbibliothek und Schülermitverantwortung		48	1		54	1		60	1
Lehr- und Lernmittel, Mediathek *4		72	1		84	1		84	1
Hausmeisterdienstzimmer *5		12	1		12	1		12	1
Aufenthaltsbereich									
Aufenthaltsraum *6		48 - 84	1		48 - 84	1		48 - 84	1
Inklusionszuschlag *7	10 Prozent			10 Prozent			10 Prozent		

Förderfähige Flächen für den Ganztagesbetrieb (4. Abschnitt VwV SchulBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Größe der Klassenzimmer je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*2 Je nach örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten können zusätzliche Flächen von bis zu 30 m² Programmfläche je Realschulzug für äußere Differenzierungen in den Klassenstufen 7 bis 9 anerkannt werden.

*3 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf auch durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*4 Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*5 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*6 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Der Aufenthaltsbereich kann auch als Cafeteria ausgestattet sein. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.

*7 Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, FSUB und LVB sowie dem Aufenthaltsbereich ergebenden Fläche.

**Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Gemeinschaftsschulen
(Sekundarstufe I) in Baden-Württemberg**

	2-zügige Gemeinschaftsschule			3-zügige Gemeinschaftsschule			4-zügige Gemeinschaftsschule		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1									
	1.008 - 1.152			1.332 - 1.548			1.656 - 1.944		
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB)									
	810 - 870			954 - 1.026			1.176 - 1.248		
Lehrkräfte- und Verwaltungsbereich (LVB - Team- und Personalräume)									
Schulleitung		24	1		24	1		24	1
Stellvertretung		18	1		18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung)		je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat und Registratur *3		18	1		24	1		24	1
Flächen für Schülermitverantwortung, Lehrmittel, Lernmittel *2		96	1		114	1		120	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *4		18	1		18	1		18	1
Hausmeisterdienstzimmer *3		12	1		12	1		12	1
Gemeinschaftsbereich (einschl. Schülerbibliothek, Mensa, Küche) *5									
	324 - 336			498 - 510			666 - 678		
Inklusionszuschlag *6	10 Prozent			10 Prozent			10 Prozent		

Die Flächen für den Ganztagsbetrieb sind in diesem Schema berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet.

*1 Einschließlich Flächen für Differenzierungen/Ganztagsbetrieb (multifunktionale Nutzung).

*2 Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*3 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*4 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*5 Berücksichtigt eine Fläche von 0,5 m² pro Schüler für den Speisesaal und eine Küche mit 66 - 72 m² Programmfläche.

*6 Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus dem AUB, FSUB, LVB sowie Gemeinschaftsbereich ergebenden Fläche.

**Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Gemeinschaftsschulen
(Sekundarstufe II) in Baden-Württemberg *1**

2-zügige Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe II)		3-zügige Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe II)		4-zügige Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe II)	
Bereichs- größe m ²	Raum- größe m ²	Bereichs- größe m ²	Raum- größe m ²	Bereichs- größe m ²	Raum- größe m ²
Ergänzung Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *2, *3					
	312 - 456		342 - 558		384 - 672
Ergänzung Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB) *3					
	432 - 450		498 - 528		498 - 528
Ergänzung Lehrkräfte- und Verwaltungsbereich (LVB - Team- und Personalräume)					
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung)		je volles Deputat 6 - 8 m ²		je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat und Registratur *3		12		6	
Flächen für Schülermitver- antwortung, Lehrmittel, Lern- mittel *3		24		24	
Ergänzung Gemeinschaftsbereich (Schülerbibliothek, Aufenthaltsbereich) *3					
	60		60		60
Inklusionszu- schlag *4	10 Prozent		10 Prozent		10 Prozent

Für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen ist kein verpflichtender Ganztagsbetrieb vorgesehen.

Die Zügigkeit bemisst sich nach der Schülerzahl in der Klassenstufe 11.

*1 Die Anwendung des Schemas zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe II) in Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium zur Feststellung der förderfähigen Räume und Flächen erfolgt auf der Grundlage der konkreten schulorganisatorischen Situation, der vorhandenen örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten sowie einer Fachraumbelegung von 32 bis 34 Wochenstunden je Raum.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplannäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*2 Einschließlich Flächen für Differenzierungen (multifunktionale Nutzung).

*3 Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*4 Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus dem AUB, FSUB, LVB sowie Gemeinschaftsbereich ergebenden Fläche.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für allgemeinbildende Gymnasien in Baden-Württemberg

	2-zügiges Gymnasium			3-zügiges Gymnasium			4-zügiges Gymnasium			5-zügiges Gymnasium		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1												
	1.104			1.530			1.968			2.460		
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB - Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich, Musisch-technischer Bereich) *2												
	882 - 930			1.254 - 1.326			1.518 - 1.602			1.530 - 1.614		
Lehrkräfte-, Verwaltungs- und Informationsbereich (LVB)												
Schulleitung		24	1		24	1		24	1		24	1
Stellvertretung		18	1		18	1		18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung)		je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²	
Sekretariat und Registratur		30	1		36	1		42	1		48	1
Schulbibliothek		96	1		126	1		156	1		186	1
Schülermitverantwortung		18	1		18	1		18	1		18	1
Lehr- und Lernmittel *3		102	1		114	1		126	1		138	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *4		18	1		18	1		18	1		18	1
Hausmeister *5		12	1		12	1		12	1		12	1
Aufenthaltsbereich *6		96 - 132	1		108 - 144	1		120 - 156	1		120 - 156	1
Inklusionszuschlag *7	10 Prozent											

Förderfähige Flächen für den Ganztagsbetrieb (4. Abschnitt VwV SchulBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Größe je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*2 Sofern erforderlich: je Übungszelle 6m² PF zusätzlich.

*3 Einschließlich Kartenraum. Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*4 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*5 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*6 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Der Aufenthaltsbereich kann auch als Cafeteria ausgestaltet sein. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.

*7 Zur Summe der sich aus dem AUB, FSUB, LVB sowie Aufenthaltsbereich ergebenden Fläche.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen in Baden-Württemberg

	3-klassiges SBBZ			6-klassiges SBBZ			9-klassiges SBBZ			12-klassiges SBBZ *2		
	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1												
	180 - 198			342			558			738		
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB - Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich/ Hauswirtschaftlich-technischer Bereich)												
	90			300 - 312			378			390		
Lehrkräfte-, Verwaltungs- und Informationsbereich (LVB)												
Schulleitung *4	24	1		24	1		24	1		24	1	
Stellvertretung *4	18	1		18	1		18	1		18	1	
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung) *3	je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²			je volles Deputat 6 - 8 m ²		
Sekretariat *4	18	1		18	1		18	1		18	1	
Lehr- und Lernmittel, Medien *5	36	1		42	1		54	1		60	1	
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *6	18	1		18	1		18	1		18	1	
Schulbibliothek u. Schülermitverantwortung	-	-		24	1		30 - 36	1		36 - 42	1	
Hausmeisterdienstzimmer *4	12	1		12	1		12	1		12	1	
Aufenthaltsbereich *7	48 - 84	1										

Förderfähige Flächen für den Ganztagsbetrieb (4. Abschnitt VwV SchBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen kann die Größe der Räume variiert werden.

*2 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen: 1 zus. Musikraum (einschl. Nebenraum) 72 m².

*3 Jedoch mindestens insgesamt 40m².

*4 Sofern die Schule nicht im Verbund mit anderen Schularten geführt wird.

*5 Teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*6 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*7 Je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Der Aufenthaltsbereich kann auch als Cafeteria ausgestaltet sein. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Baden-Württemberg

9-klassiges SBBZ einschließlich Werkstufe			14-klassiges SBBZ einschließlich Werkstufe		
Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl	Bereichsgröße m ²	Raumgröße m ²	Raumanzahl
Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB) *1					
	474			738	
Essens- und allgemeiner Bildungsbereich (EBB) *2					
	138			192	
Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB)					
	240			276	
Lehrkräfte-, Verwaltungs- und Informationsbereich (LVB) *8					
Schulleitung *4	24	1		24	1
Stellvertretung *3, *4	18	1		18	1
Arbeitsräume für Lehrkräfte (ohne Schulleitung) *5	Je volles Deputat 6 - 8 m ²	1		Je volles Deputat 6 - 8 m ²	1
Sekretariat *4	18	1		18	1
Lehr- und Lernmittel, Medien *6	54	1		60 - 66	1
Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer *7	18	1		18	1
Hausmeisterdienstzimmer *4	12	1		12	1

Förderfähige Flächen für den Ganztagsbetrieb (4. Abschnitt VwV SchBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

*1 Je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen kann die Größe der Räume variiert werden. Sofern auch der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung abgedeckt wird, können ggf. weitere Flächen anerkannt werden.

*2 U. a. mit Universalraum für basale und lebenspraktische Bildung.

*3 Bei zusätzlichen Funktionsstellen für die stellvertretende Schulleitung können ggf. weitere Flächen anerkannt werden.

*4 Sofern die Schule nicht im Verbund mit anderen Schularten geführt wird.

*5 Mindestens jedoch insgesamt 40 m².

*6 Gesamtfläche aufteilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen.

*7 Ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken-/Arztzimmer. Kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden.

*8 Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden. Bei der Feststellung der ggf. förderfähigen Flächen ist zu berücksichtigen, ob die Schule im Verbund mit anderen Schularten geführt wird. Die Ausgestaltung ist auch als Cafeteria möglich.

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für berufliche Schulen in Baden-Württemberg

	Gliederung Raumprogramm	Zahl	m ²	Berechnungsverfahren
1	Allgemeine Unterrichtsräume			Raumbelegung 36 h / Woche - Anzahl der Klassen nach dem Erlass zur Unterrichtsorganisation und Prognose für die nächsten 10 Jahre
				Unterrichtsstunden (ohne Unterricht in Fachräumen) Raumfaktor pauschal
				bis 6 0,2 bis 10 0,35 11 bis 15 0,5 16 bis 20 0,7 21 bis 26 0,9 größer 27 1,0
1	Allgemeine Unterrichtsräume	54 - 72	im Durchschnitt 66, für Neubau mindestens 60 m ²	
2	Allgemeine Fachräume			Anzahl der Räume nach Stundentafel (Raumbelegung 34 bis 36 h / Woche)
	Mindestbelegung: 35 Prozent. In diesem Bereich sind maximal 2 Räume mit Auslastung < 60 Prozent zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn Fachunterricht unabdingbar notwendig einen gesonderten Raum erfordert und kombinierte Lösungen nicht möglich sind.			
1	EDV-Räume Vorbereitungs- und Sammlungsraum	72 - 84 6	je EDV-Raum	
2	Naturwissenschaftliche Fachräume Praktikumsraum Vorbereitungs- und Sammlungsraum	84 - 90 48 48	auch für Lehrübungen möglich je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen 1 Raum für 2 naturwissenschaftliche Fachräume	
3	Musisch-künstlerische Fachräume Vorbereitungs- und Sammlungsraum	72 - 84 24	1 Raum für 2 musisch-künstlerische Fachräume	
3	Berufsbezogene Fachräume / Räume für Berufspraxis			Anzahl der Räume nach Stundentafel (Raumbelegung 34 bis 36 h / Woche)
	Ziffer 1-3: Mindestbelegung: 35 Prozent. Geringere Belegungen können zur Bildung eines Raumes aufsummiert werden. Je Berufsfeld/Bereich maximal 2 Räume mit Auslastung < 60 Prozent. Ausnahmen sind zulässig, wenn Fachunterricht unabdingbar notwendig einen gesonderten Raum erfordert und kombinierte Lösungen nicht möglich sind.			
1	Räume mit geringer Geräteausstattung	72 - 90		
2	Räume mit mittlerer Geräteausstattung	96 - 114		
3	Räume mit umfangreicher Geräteausstattung (Großgeräte)	120 - 180		
4	Maschinenraum	84 - 120	nur nach Bedarf	
5	Ergänzende Räume	24 - 48	für die Funktionsfähigkeit der Fachräume erforderlich	
6	Vorbereitungs- und Sammlungsraum	18 - 24	1 Raum für 3 Fachräume	
	Raumgrößen vgl. Abschnitt IV.: Beispilliste für Fachräume und Räume für die Berufspraxis			
4	Informationsbereich (Schüler/Schülerinnen und Lehrkräfte)			
1	Schülerarbeitsräume	24 - 36	je 10 Schülerinnen oder Schülern 3 m ² (Teilzeit: 1/3) - zu Klassenzimmern	
2	Schüler/in: Bibliothek, Mediathek	1	84 - 120 pauschal	
3	SMV-Raum	1	18 pauschal	
4	Arbeitsräume für Lehrkräfte		je volles Deputat 6 - 8 m ²	
5	Lehrkräfte: Bibliothek, Mediathek	1	36 - 48 pauschal	
6	Sammlungs- und Vervielfältigungsraum	1	18 - 36 pauschal	

Anlage 8

5		Aufenthaltsbereich					
1 Aufenthaltsräume				je 10 Schülerinnen oder Schülern 2 m ² (Teilzeit: 1/3)			
2 Cafeteria		90 - 120		pauschal			
Je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.							
6		Verwaltungsbereich					
1 Schulleitung		1	24				
2 Stv. Schulleitung, Fachabteilungsleitung		1	18	je Person			
3 Sekretariat/Registratur		1	48 - 60	pauschal			
4 Hausmeisterdienstzimmer		1	12 - 18	pauschal			
6 Kranken- und Arztzimmer		1	18	pauschal (je nach örtlichen Gegebenheiten 1 weiterer Raum)			
7 Konferenzen, Mehrzweckraum, Präsentationen (Mehrfachnutzung)		1	96 - 102	Berechnung: Anzahl der Deputate x 2 m ² , auch teilbar Mindestgröße			
8 Besprechungsräume		1	24 - 36	je Abteilung			
7		Inklusion					
Berufliche Schulen erhalten einen Zuschlag für Inklusion von 5 - 10 Prozent zur Fläche der allgemeinen Unterrichtsräume (Gliederungspunkt 1.1)							

Beispielliste: Berufsbezogene Fachräume und Räume für Berufspraxis

Die Raumgrößen für nicht aufgeführte Räume sind entsprechend zu ermitteln.

Arbeitsplätze bis 16 Schüler/innen. Schülerauswertungsbereiche in den Fachräumen integriert.

	geringe Geräteaus- stattung	mittlere Geräteaus- stattung	umfang- reiche Geräteaus- stattung	Maschinen- raum	Ergänzende Räume
Berufsfeld/-bereich	72-90 m ²	90-120 m ²	120-180 m ²	90-120 m ²	24-48 m ²
Agrarwirtschaft					
Universalraum Labor	x				
Werkstätten Metall, Holz		x			
Maschinenhalle (Landmaschinen)			x (bis 240)		
Kulturhaus für Pflanzen (nach Bedarf mehrere)					x
Binderaum Floristik	x				
Tierhaltung, Pflanzenzucht, Zellkulturen					x
Bautechnik					
Labor für Baustoffe und -prüfungen		x			
Universalwerkstatt Zimmerer trocken			x	x	
Universalwerkstatt Maurer/Fliesen und platten/Stuckateur			x		
Biologie, Chemie, Physik					
Chimielabor		x			
Physiklabor		x			
Biologielabor		x			
Biotechniklabor		x			
Speziallabore z.B. Zellkulturen					x
Drucktechnik					
Fotostudio					x
Werkstatt Drucktechnik			x		
Druckvorstufe/Medienoperating	x				
Labor Mediendesign	x				
Elektro- und Informationstechnik					
Labor für Steuerungs- und Automatisierungs-technik		x			
Labor für Informations- und Systemtechnik		x			
Werkstatt für Elektroinstallation		x			
Ernährung und Hauswirtschaft					
Küche (4 Herdgruppen)	x				
Hotel und Gastronomie - Küche		x			
Hotel und Gastronomie - Service	x				
Theorie- und Essraum					x
Technikum Mehl (Backstube)			x		
Technikum Fleisch mit Gar- und Räucheranlage			x		
Verkaufs- und Warenkunderaum ggf. mit Speisezubereitung		x			
Lebensmittellabor	x				
Kühlraum (Anzahl nach Bedarf)					x

	geringe Geräteaus- stattung	mittlere Geräteaus- stattung	umfang- reiche Geräteaus- stattung	Maschinen- raum	Ergänzende Räume
Berufsfeld/-bereich	72-90 m ²	90-120 m ²	120-180 m ²	90-120 m ²	24-48 m ²
Fahrzeugtechnik					
Kraftfahrzeug Labor	x				
Universalwerkstatt Fahrzeugtechnik			x (bis 220)		
Motoren, Fahrzeuge - Lager nach Bedarf					x
Farbtechnik u. Raumgestaltung					
Berufspraxis - Werkstatt		x			
Farblabor	x				
Spritzraum					x
Trockenraum					x
Schleifraum					x
Werkstatt Raumausstatter/in			x		
Gesundheit					
Fachraum Medizin/Zahnmedizin	x				
Labor Medizinische Fachangestellte	x				
Universalraum Augenoptik		x			
Universalraum Zahntechnik		x			
Holztechnik					
Universalwerkstatt Holz			x		
Holzbearbeitungsmaschinen				x	
Oberflächenbehandlung					x
Spritzkabine					x
Kunststofftechnik		x			
Werkstatt CNC-Technik		x			
Werkraum Holztechnik Berufsvorbereitung	x				
Körperpflege					
Universalraum für Haarschnitt, -pflege, -gestaltung		x			
Universalraum für Kosmetik		x			
Metalltechnik					
Universalwerkstatt Metalltechnik			x		
Labor CNC-Technik		x			
Labor Automatisierungs- und Steuerungstechnik		x			
Werkstatt für Gas-, Elektro- und Sonderschweißverfahren			x		
Labor für Sanitär-, Klima- und Heizungstechnik			x		
Kunststoffformgebung			x (bis 240)		
Werkraum Metalltechnik Berufsvorbereitung		x			
Pflege					
Alten- und Krankenpflegeraum mit Nasszelle		x			

Anlage 8

	geringe Geräteaus- stattung	mittlere Geräteaus- stattung	umfang- reiche Geräteaus- stattung	Maschinen- raum	Ergänzende Räume
Berufsfeld/-bereich	72-90 m ²	90-120 m ²	120-180 m ²	90-120 m ²	24-48 m ²
Sozialpädagogik					
Textilraum/ Werkraum	x				
Alten-, Kranken- und Säuglingspflege	x				
Rhythmis- und Spiel	x				
Textiltechnik und Bekleidung					
Werkstatt für Bekleidungsherstellung		x			
Werkstatt für Zuschnitt	x				
Raum für Schnittzeichnen	x				
Labor für textiles Prüfen					x
Wirtschaft und Verwaltung					
Berufsbezogener Fachraum Übungsfirma)		x			
Warenverkaufsraum	x				